

Frühförderstatistik

Zeitraum: Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. lfd. Jahr – 31.07. Folgejahr)

I. Neuaufnahmen

Anzahl insgesamt:

davon Kinder	Anzahl	%-Anteil an allen Neuaufnahmen
im Säuglingsalter		
vom 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr		
vom 4. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		
ab dem 5. Lebensjahr		

davon Kinder	Anzahl	%-Anteil an allen Neuaufnahmen
mit Migrationshintergrund im Sinne des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NW (siehe Anlage)		
mit Ausländerstatus		

o II. Laufende Fälle

Gesamtzahl der Kinder, die im Kindergarten- bzw. Schuljahr Frühförderung erhalten haben:

III. Beendigung der Fördermaßnahme

Anzahl der Kinder, bei denen die Fördermaßnahme beendet wurde insgesamt:

Grund der Beendigung	Anzahl
Altersentsprechende Entwicklung vor der Einschulung	
Aufnahme in einer Regelschule	
<ul style="list-style-type: none">davon im gemeinsamen Unterricht mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf	
Aufnahme in einer Förderschule	
Einschulung, Schulform noch nicht bekannt	
Aufnahme in einer sonderpädagogischem stationären oder teilstationären Einrichtung	
Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung, die als Schwerpunkteinrichtung anerkannt ist	
Aufnahme in einer Autismusambulanz	
Vorrangige Leistungen nach dem SGB V	
Wechsel der heilpädagogischen Fördereinrichtung	
Abbruch der Maßnahme durch die Fördereinrichtung	
Abbruch der Maßnahme durch die Eltern	
Andere Gründe	

Anlage

§ 4 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz NW

Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind oder
2. außerhalb des heutigen Gebietes der Bundesrepublik Deutschland geboren und seit dem 1. Januar 1950 nach Deutschland zugewanderte Personen oder
3. Personen, bei denen mindestens ein Elternteil die Kriterien der Nummer 2 erfüllt.

Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz

Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.